

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 249
März/April 2025



IDUR im Internet: www.idur.de

Neue Rechtsprechung: Konkretisierung der Anforderungen an naturschutzfachliche Bestandsaufnahmen

Oberflächliche, floskelhafte oder kaum nachvollziehbare Ausführungen in einem Umweltbericht über die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan sind nicht ausreichend. Eine neue Entscheidung des OVG Saarland macht deutlich, welche Anforderungen an die Ermittlung des Artbestands zu stellen sind.

Seite..... 2

Dürfen Massentierhaltungen in Nitratgebieten noch zugelassen werden?

In nitratbelasteten Gebieten müssen auch luftseitige Stickstoffeinträge aus Massentierhaltungen in Genehmigungsverfahren geprüft werden. Verwaltungsgerichte in Baden-Württemberg fordern eine fachliche Bewertung dieser bislang vernachlässigten Umweltauswirkungen. Die Entscheidungen stellen hohe Anforderungen an UVP-Vorprüfungen – trotz fehlender Bewertungsmaßstäbe.

Seite..... 4

Wie wirksam sind CEF-Maßnahmen?

Rechtliche Grundlagen und Anforderungen von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nach dem BNatSchG – mit Fokus auf ökologische Funktionalität, Wirksamkeit und Artenschutz. Teil 2 mit folgt im nächsten Schnellbrief.

Seite..... 7

Artenschutz auch für Sperlinge

Das Verwaltungsgericht Berlin hat einen Anspruch auf Untersagung von Abriss- und Rückbaumaßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Generalklausel anerkannt. Der drohende Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungs- und Schädigungsverbot führte zu einer Einschränkung des behördlichen Ermessens.

Seite..... 10

Neuaufgabe des RdN- Sonderhefts Nr. 69 Baumschutz

Die Neuaufgabe des IDUR-Sonderhefts zum Baumschutz erscheint im Mai und bietet eine umfassende aktuelle Bestandsaufnahme der Schutzvorschriften für Bäume.

Seite..... 12

IDUR – Ankündigung JMV

Der IDUR e.V. lädt seine Mitglieder zur Jahresmitgliederversammlung am 06.06.2025 ein. Die Versammlung findet wie in den vergangenen Jahren üblich, in hybrider Form statt.

Seite..... 12

IDUR – aktives Mitglied werden

Ein Antrag auf aktive Mitgliedschaft im IDUR e.V. kann jetzt direkt über die Website gestellt werden.

Seite..... 12

Neue Rechtsprechung: Konkretisierung der Anforderungen an naturschutzfachliche Bestandsaufnahmen

OVG Saarland, Beschluss vom 30.01.2025, 2 B 177/24
von Lena Gaus (Bonn)

In seinem kürzlich ergangenen und durchaus bemerkenswerten Beschluss entschied das OVG Saarland einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 47 Abs. 6 VwGO zugunsten einer anerkannten Umweltvereinigung dahingehend, dass der angegriffene Bebauungsplan vorläufig außer Vollzug gesetzt wird.

Dabei stützte sich das Gericht darauf, dass der Bebauungsplan nicht gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. An dieser Erforderlichkeit fehlt es, wenn der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig ist, die Umsetzung der getroffenen Festsetzungen also faktisch unmöglich ist. Vorliegend verneinte das Gericht die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans, da im Falle des Vollzugs artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne von § 44 BNatSchG verwirklicht würden und Ausnahmen und Befreiungen nach dem BNatSchG nicht in Betracht kämen.¹

I. Allgemeine Anforderungen an die Bestandsaufnahme

Gerügt wurde unter anderem die durchgeführte Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen streng und besonders geschützten Arten, die in den Anwendungsbereich des Zugriffsverbots fallen, und ihrer Lebensräume. Die gebotene Ermittlung der Betroffenheit der Arten erfordert grundsätzlich, dass nach naturschutzfachlichen Kriterien zu beurteilen ist, wie der Bestand der Arten zu bestimmen und die Wahrscheinlichkeit, im Falle der Realisierung des Bebauungsplanes einem Zugriffsverbot zu unterfallen, zu ermitteln ist.² Dies erfordert jedoch kein lückenloses Arteninventar; Art, Umfang und Tiefe der Bestandsaufnahme hängen vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten

im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Die Bestandsaufnahme fußt dabei einerseits auf einer Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und andererseits auf einer Bestandserfassung vor Ort. Nicht ausgeschlossen ist zudem die Vornahme von Prognosen und Schätzungen, wenn hierdurch der Sachverhalt angemessen erfasst werden kann. Hierbei besteht ein naturschutzfachlicher Einschätzungsspielraum des Plangebers.³

Die gerichtliche Überprüfung von getroffenen Schlussfolgerungen des Plangebers beschränkt sich darauf, ob diese im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.⁴

Vorliegend war zu berücksichtigen, dass das Plangebiet überwiegend Waldflächen mit wichtigen Habitaten (z.B. Biotope mit Höhlenbäumen und Totholzbereichen) betraf, in dem bereits in vergangenen Jahren im Rahmen von Untersuchungen eine Vielzahl geschützter Arten dokumentiert wurden. Die konkreten Umstände führten dazu, dass eine aktualisierte Bestandsaufnahme im Plangebiet geboten war.⁵

II. Konkrete Anforderungen an die Ermittlung der betroffenen Arten

Das Gericht ging von mehreren methodischen Fehlern bei der Ermittlung der betroffenen Arten aus.⁶

- das Datum,
- die konkreten Uhrzeiten hinsichtlich Beginns und Ende der Begehung,
- in welcher Struktur und in welcher Ausdehnung das Untersuchungsgebiet begangen wurde, sowie
- die Witterungsbedingungen

Darüber hinaus müssen Begehungen innerhalb der Optimalzeiträume zur Erfassung von Arten stattfinden. Dies bedeutete in dem vorliegend entschiedenen Fall:

¹ OVG Saarland, Beschluss vom 30.01.2025, 2 B 177/24, Ls. 3, Rn. 115 ff.

² Ebenda, Rn. 119.

³ Ebenda, Rn. 120.

⁴ Ebenda, Rn. 120.

⁵ Ebenda, Rn. 122.

⁶ Ebenda, Rn. 145, 147.

Liegt der Optimalzeitraum für Spechte beispielsweise zwischen März und April, müssen in diesem Zeitraum Begehungen stattfinden.⁷

Auch nachtaktive Vögel müssen erfasst werden, solange deren Vorkommen im betroffenen Gebiet nicht von Anfang an als ausgeschlossen betrachtet werden kann. Für die Erfassung des Waldkauzes bedeutet dies beispielsweise, dass eine Begehung in der Zeit von Sonnenuntergang bis Mitternacht in windarmen, trockenen Nächten durchzuführen ist.⁸ Hinsichtlich wirbelloser Tiere beziehungsweise Holz bewohnender oder im Holz lebender Käferarten ist erforderlich, dass Begehungen in den Sommermonaten zwecks Absuche von Laub- und Nadelbäumen mit geeigneten Strukturen stattfinden.⁹

III. Anforderungen an Ausweichhabitate

Schließlich ging das Gericht auch auf die Anforderungen an Ausweichhabitate nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ein. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt dem Gericht folgend nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies setzt voraus, dass die von der betroffenen Stätte erfüllte ökologische Funktion uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt. Der Begriff des räumlichen Zusammenhangs wird restriktiv verstanden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht vorliegt, wenn den betroffenen Arten innerhalb des räumlichen Umgriffs des Habitats weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen, damit sich der Habitatverlust nicht auswirkt.¹⁰ Der Funktionserhalt muss zudem im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und für die Zukunft dauerhaft sichergestellt sein. Es muss ausgeschlossen sein, dass dort in näherer Zukunft Veränderungen von Nutzungen oder Strukturen

stattfinden, durch welche der gebotene Funktionserhalt der Lebensstätten in Frage gestellt würde.¹¹

Dies erfordert, dass der Umweltbericht klarstellt,

- welche Ausweichhabitate für die betroffenen Arten in den Blick genommen wurden,
- wie künftig Eingriffe in diese Ausweichflächen ausgeschlossen sein sollen, und
- wie der Aspekt der Nistplatz- und Nahrungskonkurrenz behandelt wird.

Ein allgemeiner Verweis im Umweltbericht, wonach lokale Habitatverluste durch die festgestellten Arten „i.d.R. [...] gut“ ausgeglichen werden können, erfüllt die Anforderungen an § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG „offensichtlich“ nicht.¹²

IV. Fazit

Das Gericht findet erstaunlich klare Worte bezüglich der Anforderungen an die Bestandsaufnahme und die Ausweisung von Ausweichhabitaten. Auch wenn der Umfang der gerichtlichen Überprüfung grundsätzlich beschränkt ist, hindert dies das Gericht nicht daran, Anforderungen an die anzuwendenden Kriterien zu stellen. So muss sich die Bestandsaufnahme der betroffenen Arten an sachlichen Kriterien orientieren, die sich aufgrund technischen Fortschritts und naturwissenschaftlicher Erkenntnisse fortentwickeln. Die hervorgehobenen Faktoren machen deutlich, dass die Begehung gewissen technischen und naturwissenschaftlichen Standards entsprechen muss, und dass im hierauf gestützten Umweltbericht oberflächliche, floskelhafte oder kaum nachvollziehbare Ausführungen nicht ausreichen. Für die Praxis bedeutet dies, dass die zuständigen Behörden und Vorhabenträger mehr Zeit in die Bestandsaufnahme investieren müssen, um ihren Pflichten nachzukommen.

⁷ Für den Grünspecht ist zwecks Ermittlung eines Brutverdachts die zweimalige Feststellung von Reviermarkierung im Abstand von mindestens 7 Tagen oder eine einmalige Feststellung von Reviermarkierung und Beobachtung eines Altvogels zu verlangen, wovon jeweils eine zwischen Anfang März und Ende April liegen muss; siehe auch OVG Saarland, Beschluss vom 30.01.2025, 2 B 177/24, Rn. 149.

⁸ Ebenda, Rn. 155.

⁹ Ebenda, Rn. 188.

¹⁰ Ebenda, Rn. 204.

¹¹ Ebenda, Rn. 205.

¹² Ebenda, Rn. 207.

Dürfen Massentierhaltungen in Nitratgebieten noch zugelassen werden?

von RA Karsten Sommer (Berlin)

Verwaltungsgerichte in Baden-Württemberg fordern Prüfung der Stickstoffeinträge über die Luft auch in das Grundwasser.

Deutschland hat ein Nitratproblem.

Die EU-Nitratrichtlinie¹³, die Grundwasserrichtlinie¹⁴ wie auch die deutschen Grundwasser¹⁵ - und Trinkwasserverordnung¹⁶ verpflichten dazu, Überschreitungen des Grenzwertes für Nitrat von 50 Milligramm pro Liter zu verhindern. Seit 2008 wird der Nitratgrenzwert jedes Jahr an etwa jeder sechsten Messstelle überschritten.¹⁷ Der Europäische Gerichtshof hatte auf Klage der Kommission 2018¹⁸ noch festgestellt, dass Deutschland gegen die Grundwasserrichtlinie verstößt, indem es nicht genug unternimmt, um die Grenzwertüberschreitungen zu vermeiden. Ein danach eingeleitetes zweites Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland wurde 2023 eingestellt.¹⁹ Grund war die Einschätzung der Kommission, dass Deutschland mit Anpassung vor allem der Düngeverordnung und Neuausweisung besonders belasteter Gebiete (sogen. Nitratgebiete) nun die anhaltend hohe Nitratbelastung der Gewässer angehen würde. Zweifel daran, ob dieser Optimismus begründet ist, nähren u.a. Entscheidungen des OVG Lüneburg²⁰ und jetzt aktuell des Bundesverwaltungsgerichts²¹, mit denen die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen verpflichtet werden, das wasserrechtliche Maßnahmenprogramm Ems nachzubessern, weil weder die Maßgabe berücksichtigt wurde, dass jede Erhöhung des Nitratgehalts an einer Messstelle einen Verstoß

gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsgebot darstellt, noch das Gebot zur Trendumkehr beachtet wurde. Bei 40 Grundwasserkörpern in der Flussgebietseinheit Ems, so die Gerichte, werden entgegen dem Gebot der Trendumkehr eine weitere Erhöhung der Nitratbelastung hingenommen.

Nitratbelastungen aus der Massentierhaltung in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht betrachtet

Bei Bemühungen zur Reduzierung der Nitratbelastungen nicht im Fokus standen bisher die von Massentierhaltungen in Nitratgebieten ausgehenden Stickstoffemissionen, die über verschiedene Wege (über die Luft, über die Ableitung von Niederschlags- und Abwasser, bei Havarien) in Oberflächen- und Grundwasser gelangen. Sie werden bisher in den Genehmigungsverfahren regelmäßig nicht ermittelt und bewertet.

Der BUND Baden-Württemberg hat das nach einem ersten erfolgreichen Prozess gegen den größten Milchviehstall im Land 2021²² nun auch gegen den größten Rinderstall im Land erfolgreich gerügt. Im Februar 2025 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg dem BUND auch in 2. Instanz Recht gegeben. Obwohl die Erweiterung des Rinderstalls an einem Nitratgebiet mit langjährigen Überschreitungen des Nitratgrenzwerts gebaut werden sollte, hat die Genehmigungsbehörde die Stickstoffeinträge über die Luft in das Grundwasser durch das Vorhaben nicht ermittelt und bewertet. Sie hatte eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich gehalten und dabei das Nitratgebiet und die hohen Stickstoffemissionen des Rinderstalls im Nitratgebiet ignoriert.

¹³ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 geänderten Fassung.

¹⁴ RICHTLINIE 2006/118/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19.

¹⁵ Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV), www.gesetze-im-internet.de/grwv_2010/

¹⁶ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV), www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/TrinkwV.pdf

¹⁷ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umweltindikatoren/indikator-nitrat-im-grundwasser#die-wichtigsten-fakten>

¹⁸ EuGH, Urteil vom 21. Juni 2018 – C-543/16 –

¹⁹ https://germany.representation.ec.europa.eu/news/nitratrichtlinie-kommission-schliesst-verfahren-gegen-deutschland-2023-06-01_de

²⁰ OVG Lüneburg, Urteil vom 21. November 2023 – 7 KS 8/21 –, juris

²¹ Pressemitteilung Nr. 15/2025 vom 06.03.2025 zum Urteil und Beschluss vom 6. März 2025 – 10 C 1.24 und 10 C 5.25, abzurufen unter www.bverwg.de

²² Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.2.2021 – VGH 10 S 1327/20 –)

Bewertung von Stickstoffeinträgen in Nitratgebiet in der UVP-Vorprüfung

Errichtung und Betrieb von sogen. Anlagen der Intensivtierhaltung von Rindern und Kälbern unterliegen nach Anlage 1 Nr. 7.5 und 7.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht. Für Änderungen solcher Anlagen sieht § 9 UVPG eine UVP-Pflicht vor, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die Vorprüfung enthält Anlage 3 zum UVPG-Kriterien. Unter Nr. 2.3.9 ist dort als Kriterium „Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ aufgeführt.

Zu den in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Trinkwasser-RL) genannten Grundwasserqualitätsnormen gehört jedoch ausweislich des Anhangs 1 der genannten Richtlinie auch der Parameter Nitrat, und zwar in Höhe von 50 mg/l. Zu den in Art. 3 Abs. 1 Buchst. b Trinkwasser-RL genannten Schwellenwerten gehört gemäß der Anlage 1 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) ebenfalls eine Nitratkonzentration von höchstens 50 mg/l. In Nitratgebieten, die bei Überschreiten des Nitrat-Grenzwerts festgelegt werden, sind mithin stets EU-Umweltqualitätsnormen bereits überschritten. Das hatte die prüfende Behörde in diesem Fall verkannt und angegeben, dass keine Überschreitungen von EU-Umweltqualitätsnormen vorlägen. Sie hatte die Stickstoffemissionen des Rinderstalls und deren mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser nicht in die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen, obwohl zum einen an der nächstgelegenen Grundwassermessstelle die Nitratwerte in den vorangegangenen 30 Jahren zwischen 49 und 83 mg/l und damit teils ganz erheblich über dem Grenzwert lagen und zum zweiten die

Stickstoffemissionsberechnungen erhebliche zusätzliche Stickstoffeinträge im Bereich des hoch belasteten Grundwasserkörpers auswiesen.

Das Verwaltungsgericht hat erkannt, dass mit den fehlenden Prüfungen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot aus § 47 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ausreichend beachtet wurde. Der dem § 47 Abs. 1 WHG zugrundeliegende Art. 4 Abs. 1 lit. b Ziffer i der Wasserrahmen-Richtlinie²³ (WRRL) enthält auch Vorgaben für das behördliche Zulassungsverfahren. Das Verschlechterungsgebot muss deshalb bei (bzw. vor) der Zulassung eines Projekts – also im Genehmigungsverfahren – strikt beachtet werden.²⁴ Von einer projektbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist dabei sowohl dann auszugehen, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Trinkwasser-Richtlinie überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird.²⁵ Zu den Qualitätsnormen gehört auch der Nitrat-Grenzwert. Eine erhebliche Grundwasserverschlechterung droht hiernach bei jedem erstmaligen Überschreiten der Nitratkonzentration von 50 mg/l sowie bei jeder Verschlechterung einer solchen Konzentration. Dabei sind die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen.²⁶

Auch der von der Genehmigungsbehörde angefragte Verwaltungsgerichtshof hielt es für plausibel, dass die Vorprüfung des Beklagten mögliche Auswirkungen der erhöhten Ammoniak- und Stickstoffeinträge auf den bereits nitratbelasteten Grundwasserkörper infolge der unvollständigen Erfassung nicht in den Blick genommen hat. Die von der Genehmigungsbehörde vorgetragene Behauptung, dass in Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen luftseitig Ammoniakemissionen aus den Ställen als auch die Stickstoffdepositionen (Anlage 9 TA

²³ Richtlinie 2000/60/EG

²⁴ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 - C-535/18 - juris Rn. 76 ff.; BVerwG, Urt. v. 30.11.2020 - 9 A 5.20 - juris Rn. 34 f.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.02.2021 - 10 S 1327/20 - juris Rn. 30

²⁵ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 - C-535/18 - juris Rn. 119

²⁶ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 - C-535/18 - juris Rn. 119; Urt. v. 01.07.2015 - 0-461/13 - juris Rn. 50 f.; BVerwG, Urt. v. 30.11.2020 - 9 A 5.20 - juris Rn. 38

Luft) sowie der direkte Eintrag von Stickstoff in den Boden aufgrund der Düngung (Düngeverordnung) betrachtet würden und weder die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung noch die Düngeverordnung eine Prüfung der Nitrateinträge in das Grundwasser durch atmosphärische Deposition vorsähen, entbinde die für die UVP-Vorprüfung zuständige Behörde nicht von der Pflicht zur Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von Stickstoff- und Ammoniakdepositionen auf das Grundwasser im konkreten Einzelfall. Auch sei von der Genehmigungsbehörde nicht dargelegt worden, dass diese Umweltauswirkungen in der allgemeinen Vorprüfung deshalb nicht zu berücksichtigen gewesen wären, weil sich die erhöhte Ammoniak- und Stickstoffdepositionen über den Luftpfad nicht auf die Nitratbelastung des Grundwasserkörpers auswirken oder Auswirkungen allenfalls in vernachlässigbarem Umfang (sog. Irrelevanzschwelle) eintreten könnten. Auf die zwischen den Prozessbeteiligten streitige Frage, ob ein Modell zur Ermittlung der konkreten Auswirkungen der Stickstoffeinträge in der Luft auf den Grundwasserkörper existiert, komme es nicht an, weil im Rahmen einer allgemeinen UVP-Vorprüfung lediglich eine „fachliche Abschätzung“ erforderlich sei, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper hervorrufen kann.

Fehlende Bewertungsmaßstäbe als Herausforderung für Umweltverbände wie auch Behörden

Die Genehmigungsbehörde hatte im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht, dass es für die Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen in das Grundwasser über den Luftpfad, die zu einer Erhöhung der Nitratbelastung im Grundwasser führen können, keine Methoden und Maßstäbe gebe, und hatte wiederholt auch die Irrelevanz solcher Einträge behauptet. Nun wird, wer fehlende Methoden und Maßstäbe beklagt, nicht plausibel eine Irrelevanz behaupten können, die er ja gar nicht ermitteln kann. Auch kann der Einwand fehlender Methodik und Maßstäbe an der rechtlichen Einordnung nichts ändern, solange eine fachliche Einschätzung möglich ist. Wenn

allerdings deren Unmöglichkeit behauptet wird, stellt sich die Frage, was ein klagender Umweltverband darlegen muss, um dieser Behauptung zu begegnen. Die im Gegensatz etwa zum Ausbringen von Dünger und der Stickstoffdeposition empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme fehlenden Bewertungsmaßstäbe stellen die Genehmigungsbehörden ebenso vor Herausforderungen wie die Umweltverbände in Verfahren wie dem vorliegenden. Einerseits kann nichts Unmögliches gefordert werden, andererseits dürfen UVP-Vorprüfung und gerichtliche Streitigkeiten um deren Rechtmäßigkeit nicht mit Fachfragen überfrachtet werden. Denn die Vorprüfung hat sich auf die Frage zu beschränken, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können. Ist das nicht auszuschließen, muss in der Umweltverträglichkeitsprüfung alles Weitere geklärt werden. Dennoch erleben die Umweltverbände immer wieder, dass von ihnen die Darlegung erwartet wird, wie die rechtlich gebotene, aber von der Behörde nicht vorgenommene Bewertung möglich ist. Eine Herausforderung ist es dann regelmäßig, die Sachverständigen zu finden, die sich mit der Fragestellung so weit auskennen, dass sie eine für das jeweilige Verfahren ausreichende Aussage treffen können. Die Erfahrung mit ähnlichen Verfahren scheint mir die Annahme zu rechtfertigen, dass das Verfahren ohne kompetenten Sachverständigen auf Seiten des klagenden Umweltverbands evtl. anders ausgegangen wäre.

Fazit: In Nitratgebieten müssen Stickstoffeinträge über alle Pfade in das Grundwasser betrachtet werden

Die Entscheidungen machen deutlich, dass die deutsche Genehmigungspraxis bisher nicht alle erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von Massentierhaltungen in nitratbelasteten Gebieten berücksichtigt. Nicht nur mögliche Stickstoffeinträge über Niederschlag und Abwasser, im Havariefall und über die Düngung sind zu betrachten. Auch die meist erheblichen Zusatzbelastungen insbesondere durch Ammoniak über die Luft bedürfen jedenfalls in und an Gebieten, in denen eine Grundwassermessstelle Nitrat-Grenzwertüberschreitungen ausweist, einer fachlichen Bewertung.

Wie wirksam sind CEF-Maßnahmen? Teil 1

von Dr. Constanze Friemert und Heinrich Kröniger (IGWall)²⁷

In der Praxis sind Ausgleichmaßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelmäßig mit verschiedenen Herausforderungen verbunden. In diesem Beitrag werden zum einen die rechtlichen Grundlagen der Maßnahmen erläutert, zum anderen die praktischen Schwierigkeiten bei Erlass der Maßnahmen, sowie deren Umsetzung, Kontrolle und Wirksamkeit am Beispiel der Erfahrungen des IGWall e.V. aufgezeigt.

1.1 Was sind Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung?

Grundsätzlich sieht das BNatSchG vor, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Die Formulierung der „vorrangigen“ Vermeidung legt bereits nahe, dass dies nicht immer möglich ist, da der Artenschutz im Konflikt mit Projekten und Vorhaben stehen kann. Nach § 13 S. 2 BNatSchG sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen deshalb durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Ersatz in Geld zu kompensieren.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Der Ausgleich oder Ersatz soll nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege erfolgen. Ein Ausgleich liegt vor, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Im Rahmen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG gilt zudem das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, wobei zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten unterschieden wird. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG gelten die besonderen Vorgaben des § 44 Abs. 5 S. 2 – 5 BNatSchG.

1.2 Was bedeutet der Begriff „CEF-Maßnahme“?

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält in § 44 Abs. 5 BNatSchG zwar Regelungen über sog. CEF-Maßnahmen, verwendet diesen Begriff aber nicht ausdrücklich im Gesetzestext. Die Abkürzung „CEF“ stammt von der englischen Bezeichnung „measures used to ensure continued ecological functionality“ und wird auf Deutsch mit „Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ oder kurz „funktionserhaltende Maßnahmen“ übersetzt.

Der Begriff „CEF-Maßnahme“ stammt ursprünglich aus dem Unionsrecht. Die Europäische Kommission verwendet diesen Begriff in ihrem Leitfaden²⁸ zum strengen Schutzsystem nach der Habitatrichtlinie²⁹. Anknüpfungspunkt in der Habitatrichtlinie ist Art. 12 Abs. 1 Buchst. d, der nach der Europäischen Kommission so verstanden werden soll, dass er darauf abzielt, die kontinuierliche ökologische Funktionalität von

²⁷ Constanze Friemert ist Vorstandsvorsitzende, Heinrich Kröniger Vorstandsmitglied des IGWall - Verein für Klima-, Natur- und Artenschutz in Kirchheim e.V. Der Artikel entstand unter Mitwirkung von RAin Ursula Philipp-Gerlach und IDUR-Aktiven.

²⁸ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, 2021/C 496/01.

²⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schützen, sodass sie fortlaufend alles bieten, was für den Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der Tiere erforderlich ist.³⁰ Die Europäische Kommission versteht unter CEF-Maßnahmen „vorbeugende Maßnahmen, die darauf abzielen, die negativen Auswirkungen einer Tätigkeit auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten zu minimieren oder sogar zu beseitigen.“³¹ Durch die Maßnahmen soll das Habitat der betroffenen Art sowohl in Qualität als auch Quantität erhalten (oder verbessert) werden. Im BNatSchG wird auf CEF-Maßnahmen in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 Bezug genommen. Danach liegt kein Verstoß gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vor, „wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ Der Begriff der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird wie folgt definiert: „Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet dabei die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann.“³² Klarstellend ist insofern § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, der die Möglichkeit der Festlegung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ vorsieht.

Geeignete CEF-Maßnahmen sollen der Erfüllung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des Artenschutzes, die in Übereinstimmung mit dem

Vorsorgeprinzip vor der Zerstörung oder Beeinträchtigung durchgeführt werden und die innerhalb oder in direktem funktionalem Zusammenhang mit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen, deren Funktionalität aufrechtzuerhalten ist. Ziel ist, ökologische Funktionalität kontinuierlich ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Zu beachten sind die strikten zeitlichen Anforderungen: CEF-Maßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig (bzw. mindestens) so wirksam sein, dass keine Engpasssituation für den Fortbestand der betroffenen Tierart entsteht. Die Auswertung und Kontrolle des Erfolgs der Maßnahme muss dann, wenn Unsicherheiten über die Funktionsfähigkeit bestehen, über ein begleitendes Monitoring erfolgen.³³

1.3 Welche Anforderungen werden an die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen gestellt?

Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen ist von Art zu Art unterschiedlich. Es haben sich fachliche Standards herausgebildet, wie die Wirksamkeit in der Praxis beurteilt wird.³⁴

Teilweise haben die Bundesländer die Anforderungen an die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen eigenständig formuliert. So wird in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz von Nordrhein-Westfalen ausgeführt, dass eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirksam ist, „wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden

³⁰ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, 2021/C 496/01, S. 38.

³¹ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, 2021/C 496/01, S. 46.

³² Runge et. al., Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, 2010, S. 15 f.

³³ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, 2021/C 496/01, S. 46.

³⁴ Siehe beispielsweise Runge et. al., Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, 2010, S. 74 ff.

kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.“³⁵

Anders als in NRW fehlt es in Bayern an der Formulierung konkreter Anforderungen, die an die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen gestellt werden und an denen sich die zuständigen Behörden orientieren könnten.

1.4 Welche Rolle spielen artenschutzrechtliche Vorgaben in der Bauleitplanung?

Der Artenschutz ist sowohl auf der Ebene der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) zu berücksichtigen, als auch bei Baumaßnahmen im Innenbereich. Nicht immer wird der strenge europäische Artenschutz hierbei ausreichend beachtet. Der Konflikt zwischen Bau- und Naturschutzbehörden auf der kommunalen Ebene ist vorprogrammiert. Von Bedeutung sind in Bezug auf diesen Konflikt insbesondere das BauGB und das BNatSchG sowie die Naturschutzgesetze der Länder.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) führt zum Thema Bauleitplanung und Artenschutz aus:

„Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans finden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG konkrete Berücksichtigung. Zwar verstößt die Aufstellung eines Bebauungsplans selbst noch nicht gegen eines der Verbote, weil dies nur durch konkrete Handlungen möglich ist. Ein Bebauungsplan, der nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften vollzogen werden kann, ist aber nichtig. Daher ist der Artenschutz bei der planerischen Abwägung der Gemeinde im Rahmen der Planaufstellung zu berücksichtigen. Um alle betroffenen Arten erfassen zu können und sie ihrer Bedrohung entsprechend zu berücksichtigen, wird eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Dabei wird Art für Art der jeweilige Konflikt mit der

voraussichtlichen Bebauung und mögliche Vermeidungsmaßnahmen geprüft.“³⁶

Bezüglich Genehmigungsverfahren und Artenschutz führt das BMUV weiter aus:

„Im Rahmen eines jeden Genehmigungsverfahrens prüft die Behörde, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen. Zu diesen Vorschriften zählen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Behörde hat insbesondere zu prüfen, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt. Danach ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, in ihrer Entwicklung erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen. Diese artenschutzrechtlichen Verbote sind stets zu beachten.“³⁷

Wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von einem Bebauungsplan betroffen sind, muss im Bebauungsplanverfahren der Konflikt bereits auf dieser Ebene durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplan, bzw. durch städtebauliche Verträge gelöst werden. Liegt kein Bebauungsplan vor und kommt es aufgrund von Baumaßnahmen zu Zerstörungen und Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bedarf es entweder naturschutzrechtlicher oder baurechtlicher Genehmigungen, in denen entsprechende CEF-Maßnahmen angeordnet werden.

Die Durchführung entsprechend vorgesehener bzw. angeordneter CEF-Maßnahmen bei wildlebenden Tieren muss vor Baubeginn erfolgen.

Im Falle von Bebauungsplänen müssen Herstellung, Pflege und Monitoring zur Erfolgskontrolle von CEF-Maßnahmen (siehe Definition in Absatz 1) unmittelbar durch zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan festgelegt werden. Im Umweltbericht können hierzu Erläuterungen erfolgen. Wenn die CEF-Maßnahmen durch einen Vorhaben-/Bauträger

³⁵ Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), S. 6.

³⁶ BMUV, Artenschutz in Landwirtschaft, Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren, abrufbar unter:

<https://www.bmuv.de/themen/artenschutz/nationaler-artenschutz/artenschutz-in-landwirtschaft-bauleitplanung-und-im-genehmigungsverfahren>.

³⁷ BMUV, Artenschutz in Landwirtschaft, Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren, abrufbar unter: <https://www.bmuv.de/themen/artenschutz/nationaler-artenschutz/artenschutz-in-landwirtschaft-bauleitplanung-und-im-genehmigungsverfahren>.

erfolgen sollen, hat es sich bewährt, die Regelungen zur Durchführung, Kontrolle und ggfs. Nachbesserung in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Ein Erfahrungsbericht aus der Praxis folgt als Teil 2 im nächsten Schnellbrief.³⁸

Artenschutz auch für Sperlinge

VG Berlin, Beschluss vom 21.02.2025,
Az. 24 L 28/25

von Lara Maes (Frankfurt)

Mit dem Beschluss vom 21.02.2025, 24 L 28/25 hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden, dass sich aus der artenschutzrechtlichen Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG ein Anspruch auf Untersagung von Abriss- und Rückbaumaßnahmen ergeben kann, wenn das Ermessen der Behörde aufgrund drohender Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf eine derartige Untersagung reduziert ist.

Sachverhalt

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um die geplanten Baumaßnahmen auf einem Grundstück, das unter anderem mit einem Remisenhof sowie verschiedenen Garagen bebaut ist. Die Gebäude sind unter anderem mit Efeu berankt und an den Garagen wurden mindestens 26 Nistkästen aufgehängt. Dadurch hat sich insbesondere für den Haussperling auf diesem Grundstück ein idealer Lebensraum entwickelt, in welchem die Nistkästen als Fortpflanzungsstätten sowie die Efeuberankung als Ruhestätte zur Verfügung stehen.

Die Grundstückseigentümerin hatte jedoch erhebliche Umbaumaßnahmen geplant, um den Bau eines Studentenwohnheims auf ihrem Hof zu ermöglichen. Im Zuge dessen beantragte sie bei dem zuständigen Bezirksamt eine erhaltungsrechtliche Abrissgenehmigung sowie bei der Naturschutzbehörde zwei artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zur Beseitigung der Efeuberankung sowie der an den

Garagen angebrachten Nistkästen der Haussperlinge.

Über die artenschutzrechtlichen Genehmigungen war zum Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung noch nicht entschieden worden, die Abrissgenehmigung wurde für einen Teil der Gebäude erteilt. Dennoch begann die Grundstückseigentümerin mit dem Abriss der Gebäude. Das zuständige Bezirksamt verständigte sich daraufhin zunächst mit der Grundstückseigentümerin, untersagte schließlich jedoch die Abriss- und Rückbauarbeiten teilweise und nur hinsichtlich der Benutzung schweren Geräts. Hiergegen wandte sich eine nach dem UmwRG anerkannte Naturschutzvereinigung mit einem gerichtlichen Eilantrag und beantragte, das zuständige Bezirksamt dazu zu verpflichten, der Grundstückseigentümerin die Abriss- und Rückbauarbeiten zu untersagen.

Gerichtliche Entscheidung

Das Verwaltungsgericht gab dem Antrag der Naturschutzvereinigung vollumfänglich statt und verpflichtete das Bezirksamt dazu, der Grundstückseigentümerin die Abriss- und Rückbauarbeiten zu untersagen.

Die Naturschutzvereinigung ist eine nach dem UmwRG anerkannte Vereinigung und als solche antragsbefugt, um gegen eine unterlassene behördliche Entscheidung trotz drohender Verstöße gegen das BNatSchG gerichtlich vorzugehen.

Die inhaltliche Entscheidung stützte das Gericht auf die naturschutzrechtliche Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG. Danach sind die Naturschutzbehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und sollen mit geeigneten Maßnahmen deren Einhaltung sicherstellen. Grundsätzlich steht den Behörden dabei ein weiter Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage zu, ob und welche Maßnahmen sie ergreifen. Diese Ermessensentscheidung ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Ein Anspruch auf die Vornahme einer bestimmten Maßnahme besteht damit grundsätzlich nicht.

³⁸ E-Mails mit Anregungen und Kritik bitte an vorstand@igwall.de.

In dem vorliegenden Fall nahm das Verwaltungsgericht Berlin jedoch eine Ermessensreduzierung auf null an und verpflichtete das Bezirksamt deshalb zur Untersagung der geplanten Abriss- und Rückbaumaßnahmen gegenüber der Grundstückseigentümerin. Begründet wurde diese Entscheidung mit dem drohenden Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG. Bei dem Haussperling handelt es sich um eine besonders geschützte europäische Vogelart, welche durch dieses Störungs- und Schädigungsverbot geschützt ist. Die antragstellende Naturschutzvereinigung konnte auch unter zur Hilfenahme einer eidesstattlichen Versicherung eines Bewohners des Grundstücks glaubhaft darlegen, dass die Vögel durch die bereits begonnenen Abrissmaßnahmen erheblich gestört wurden, beziehungsweise im weiteren Verlauf der Bauarbeiten fortwährend gestört werden würden. Bereits kurz nach Beginn der Bauarbeiten konnte beobachtet werden, dass die Vögel auch solche Nistkästen nicht mehr anfliegen, die zwar nicht beseitigt wurden, sich aber in unmittelbarer Nähe zu den Bauarbeiten befanden. Bereits durch die mit den Abrissarbeiten einhergehenden Lärm- und Staubentwicklungen, Erschütterungen sowie Veränderungen des Mikroklimas wurden die Vögel aus ihren Nistkästen und der als Ruhestätte dienenden Efeuberankung vertrieben.

Da über die von der Grundstückseigentümerin beantragten Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG noch nicht entschieden und auch keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 S. 2 oder S. 3 BNatSchG durchgeführt worden waren, sah das Verwaltungsgericht Berlin in den geplanten Abriss- und Rückbaumaßnahmen der Grundstückseigentümerin einen drohenden Verstoß gegen das Störungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG.

Vor dem Hintergrund der effektiven Durchsetzung der einschlägigen europäischen Richtlinien (FFH-RL und Vogelschutz-RL) sowie der sich aus Art. 20a GG ergebenden staatlichen Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere leitete das

Gericht in dem vorliegenden Fall deshalb eine Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Untersagung der geplanten Abriss- und Rückbaumaßnahmen im Rahmen von § 3 Abs. 2 BNatSchG ab.

Fazit

Grundsätzlich steht den Naturschutzbehörden im Rahmen von § 3 Abs. 2 BNatSchG ein weiter Ermessensspielraum bei der Frage zu, welche Maßnahmen sie ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu gewährleisten. Wenn im Einzelfall ein künftiger Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand droht, kann dieser Entscheidungsspielraum der Behörde allerdings auch in einer Weise eingeschränkt sein, dass die Behörde verpflichtet ist, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen.

Neuaufgabe des RdN-Sonderhefts Nr. 69 Baumschutz

Die Neuaufgabe des IDUR-Sonderhefts zum Baumschutz erscheint im Mai. Bereits im Zeitpunkt der ersten Auflage des Sonderhefts zum Baumschutz, das 2017 von Felicia Petersen verfasst worden ist, war der Schutz von Bäumen zentrales Anliegen von Naturschützer*innen und Bürger*innen, und der Bedarf nach einer rechtlichen Darstellung groß.

Vor dem Hintergrund der immer größer werdenden Bedeutung von Bäumen – nicht nur, aber auch in urbanen Räumen – im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Klimawandels ist die Nachfrage nach rechtlicher Klarstellung und Unterstützung gleichbleibend hoch.

Die Aktualisierung bringt das Sonderheft auf den Stand von März 2025. Sie enthält die Anpassungen an die gegenwärtige Rechtslage auf Bundes- und Landesebene, sowie an die relevanten Entscheidungen der Gerichte aus den letzten Jahren. Zudem wird der Konflikt zwischen Baurecht und Naturschutzrecht im Zusammenhang mit dem Baumschutz vertieft dargestellt und auf die Wiederherstellungsverordnung Bezug genommen.

Das Sonderheft wurde speziell für Naturschützer*innen verfasst und soll helfen, einen Überblick über die unterschiedlichen Schutzstellungen von Bäumen zu geben, damit, gezielte Aktionsmöglichkeiten zum Schutz der Bäume gelingen können.

Vorbestellungen sind am Mai möglich, per E-Mail an info@idur.de

Das Sonderheft kostet 19 € zzgl. Porto.

RECHT DER NATUR

Sonderheft
Nr. **69**



Felicia Petersen • Lena Gaus

Baumschutz

Rechtliche Grundlagen – Verkehrssicherungspflichten –
Aktionsmöglichkeiten

2. überarbeitete Auflage

IDUR
Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR – Ankündigung Jahresmitgliederversammlung 2025

Die Jahreshauptversammlung des IDUR e.V. findet am 6. Juni 2025 hybrid statt. Weitere Informationen und die Einladung folgen rechtzeitig. Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung!

IDUR – aktives Mitglied werden

Jurist*innen, die die Ziele des IDUR unterstützen und sich aktiv einbringen möchten, können, aktiv Mitglied des IDUR e.V. werden. Der Mitgliedsantrag steht jetzt auch online auf der Website zur Verfügung. Alle Infos zur aktiven Mitgliedschaft und das Formular finden Sie unter: <https://idur.de/mitglied-werden/>

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Annika Müller. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671